
Deutsche Industrie- und Handelskammer

DIHK-Stellungnahme: Umsetzung des 'EU CO2-Grenzausgleichsmechanismus' (CBAM)

Die DIHK hat sich in den letzten Jahren umfangreich zu CBAM positioniert.¹ Grundlage dieser Stellungnahme sind die der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs, von Unternehmen sowie die wirtschaftspolitischen und europapolitischen Positionen der DIHK. Sollten der DIHK weitere in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, wird diese Stellungnahme entsprechend ergänzt.

Hauptaspekte

- Das im internationalen Vergleich erhöhte EU-Klimaambitionsniveau macht Maßnahmen gegen Carbon Leakage nötig. CBAM gleicht in manchen Bereichen internationale Wettbewerbsnachteile aus, schafft aber an anderer Stelle neue. Ziel der EU für ein globales Level Playing Field sollte es daher sein, rasch den internationalen Klimaklub mit relevanten Handelspartnern in verbindlicher Form umzusetzen.
- Die vorgesehene Umsetzung des CBAM ist überaus ambitioniert. Sie erlaubt Unternehmen keine adäquate Vorbereitung. In verschiedenen Bereichen sind Zeitaufschub und Toleranzregeln nötig, damit die Unternehmen die Möglichkeit erhalten, alle CBAM-Anforderungen erfüllen zu können.
- Das hochkomplexe CBAM-System stellt insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen eine große administrative Belastung dar. An verschiedenen Stellen bedarf es Vereinfachungen.

¹ DIHK Leitlinien zu CO2-Grenzausgleichsmechanismen (2020) <https://www.dihk.de/resource/blob/22524/e2c41a819a97e0ee2a4ae27f0613446b/dihk-leitlinien-co2-grenzausgleich-de-en-data.pdf>
DIHK-Beitrag zur öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zum CO2-Grenzausgleich (2020) <https://www.dihk.de/resource/blob/32384/a3c0327103d5d9e4bfffac7b1565478ce/dihk-beitrag-co2-grenzausgleich-data.pdf>
DIHK CBAM-Stellungnahme (2022) <https://www.dihk.de/resource/blob/72956/0a3b482442d68944156e1e9513831355/dihk-stellungnahme-cbam-data.pdf>
DIHK CBAM-Papier (2023) https://www.dihk.de/de/themen-und-posionen/interna_onales/handelspolitik/co2-grenzausgleich-der-eu-was-kommt-auf-die-unternehmen-zu--93624

- Die relevanten Behörden auf Mitgliedstaaten- und EU-Ebene müssen rasch Informationsmaterial und Informationskanäle sowie ein CBAM-Self-Assessment Tool für die Unternehmen bereitstellen. Insbesondere mit Drittstaaten und Nicht-EU Unternehmen ist dieser Outreach wichtig.

Übereilte Umsetzung

Die Kurzfristigkeit und Eile, mit der CBAM-Konsultationen durchgeführt sowie die entsprechenden Rechtsakte verabschiedet wurden, ist für die Wirtschaft hochproblematisch. Alle und insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen haben hierdurch Schwierigkeiten, sich auf die CBAM-Umsetzung vorzubereiten bzw. überhaupt ihre eigene Betroffenheit zu erfassen. Hinzu kommt der große Informationsbedarf bei betroffenen Akteuren, der einem massiven Mangel an Hilfestellungen und Informationsangeboten von Seiten der verantwortlichen Institutionen gegenübersteht. Anfang Juli 2023 – also kurz vor der Sommerpause, auf die am 01.10.2023 die CBAM-Berichtspflichten folgen – ist die CBAM-Durchführungsverordnung noch nicht verabschiedet, stehen nationale Ansprechpartner noch nicht fest und sind Unternehmen die CBAM-Webseiten und Datenformate noch nicht bekannt. Es ist daher mit großen operativen Schwierigkeiten bei den Akteuren sowie Fehlern und Fristversäumnissen zu rechnen, die durch unnötig kurze Fristen im CBAM-Gesetzgebungsprozess verursacht wurden. Hinzu kommt, dass die Zahl der betroffenen Importeure durch die Ausweitung der CBAM-Waren auf Allerweltserzeugnisse wie Schrauben deutlich erhöht wurde. Im Ergebnis müssen sich viel mehr Unternehmen mit einem komplexen und inhaltlich unbekanntem System auseinandersetzen. Entsprechende Anfragen häufen sich derzeit bei den Industrie- und Handelskammern. Die Datenanforderungen, Meldeportale und die technischen Voraussetzungen hätten für Waren, die im Oktober importiert werden, mindestens sechs Monate vorher feststehen müssen. Deswegen sind Strafen in der Übergangsphase nicht adäquat.

Informationsoutreach nötig

Die gewerbliche Wirtschaft beklagt ein erhebliches Informationsdefizit bezüglich der CBAM-Gesetzgebung. Die EU-Kommission sowie die verantwortlichen nationalen Behörden sollten diesem schnellstens entgegenwirken, indem sie eine breite Informationskampagne in allen EU-Amtssprachen in den Mitgliedsstaaten sowie relevanten Drittstaaten mit niederschwelligen und praxisnahen Informationsmaterialien starten. Es gibt eine Vielzahl teilweise komplexer Fallkonstellationen, die abgebildet werden müssen. Anwendungsorientierte und leicht verständliche Hilfestellungen wie FAQs sind daher nötig. Zusätzlich sollte die EU-Kommission ein EU CBAM-Self-Assessment Tool aufsetzen, durch das Akteure einfach, durch Eingabe des Drittstaats und HS-Codes, prüfen können, inwiefern sie CBAM-Pflichten unterliegen und welche Daten sie von ihren ausländischen Lieferanten anfordern müssen. In einem zweiten Schritt sollte daraus ein webbasiertes Simulations-/Kalkulationstool für CBAM-Kosten sowie für die Emissionsberechnung entstehen. Entsprechende CBAM-relevante Informationen sind auch in die Access2Markets Webseite einzupflegen. Zumindest in der Übergangsphase sollte die EU-Kommission einen zentralen CBAM-Desk samt Telefonhotline und Chatbot einrichten, um den vielfältigen Informationsbedarf der EU-Unternehmen und der drittländischen Produzenten zu

decken. Der Vorteil der EU-Kommission als zentrale Anlaufstelle ist, dass die Schwierigkeiten der bestehenden Regelung gleich erkannt und verbessert werden können.

Herausforderungen für die Wettbewerbsfähigkeit

Zur wichtigen Frage der wirksamen Eindämmung des Klimawandels bedarf es globaler Lösungsansätze und eines koordinierten Handelns aller relevanten CO₂-emittierenden Länder. Während ein globales Level Playing Field gegen Carbon Leakage eine zentrale Forderung der deutschen Wirtschaft ist, sehen viele Unternehmen CBAM in seiner vorliegenden Form als Belastung an. Für die deutsche Wirtschaft ist es aktuell wichtiger denn je, dass europäische Klimaschutzambitionen nicht zum Wettbewerbsnachteil im internationalen Handel werden.

CBAM hat überwiegend die Importseite im Blick. Die Wettbewerbsfähigkeit der Exportwirtschaft steht jedoch mit einer hohen CO₂-Besteuerung von importierten Vorprodukten durch CBAM in Frage, gerade auf wichtigen Märkten wie den USA, China, ASEAN oder Japan. Deutsche Exporte müssen sich auch weiterhin der ausländischen Konkurrenz auf dem Weltmarkt stellen können. Hierfür sollten umfangreiche multilaterale Klimavereinbarungen mit relevanten Partnern, wie der Klimaklub, rasch für faire Wettbewerbsbedingungen sorgen.² Unilaterale Maßnahmen sind weniger effektiv und bergen die Gefahr von Handelskonflikten und mehr Protektionismus. Die WTO-Kompatibilität muss bei all diesen Überlegungen gewahrt bleiben. Bei vielen Unternehmen besteht die Sorge vor handelspolitischen Gegenmaßnahmen zulasten der heimischen Wirtschaft. Zusätzlich sollten WTO-Verhandlungen zu einem Abkommen zu Umweltgütern und -Dienstleistungen rasch wiederbelebt, globale Vereinbarungen über Methoden zur Bestimmung des CO₂-Gehalts von Gütern vorantreiben und der transatlantische Handel für Clean-Tech Produkte durch Verhandlungen mit den USA erleichtert werden. Überlegungen in Drittstaaten wie dem Vereinigten Königreich, kongruente und interoperable CBAM-Systeme einzuführen, durch die der bilaterale Handel von CBAM-Vorgaben befreit werden kann, sollten unterstützt werden. Bei den wichtigen EU-Verhandlungen mit den USA zum Handel von grünem Stahl (Global Arrangement on Sustainable Steel and Aluminium, GSA) sollte die EU insbesondere US-Pläne zu neuen WTO-widrigen Zöllen, zum Erhalt der WTO-widrigen 232-Stahlzölle und zu einer Ausnahme der USA von CBAM ohne ein dortiges ETS-System zurückweisen. Vielmehr sind WTO-kompatible transatlantische Ansätze nötig, die sich in den internationalen Klimaklub einfügen. Um eine Abwanderung der EU-Industriearbeitsplätze ins außereuropäische Ausland zu verhindern, sollten zudem weitere Instrumente zur Unterstützung von Innovationen und Investitionen bei der Transformation der Wirtschaft genutzt werden.

Durch CBAM verlieren europäische Unternehmen, aber auch die EU als Handelspartner für Lieferanten aus Drittstaaten an Attraktivität. Ausländische Hersteller müssen zukünftig Ihren EU-Kunden vielfältige Daten zur Verfügung stellen. Einerseits wird sich dieser Aufwand in den

² DIHK-Ideenpapier für einen Klimaklub (2022) <https://www.dihk.de/de/themen-und-positionen/wirtschaftspolitik/umwelt/green-deal/warum-es-aus-sicht-der-wirtschaft-klub-ist-einen-klimaklub-zu-gruenden-75500>

Preisen niederschlagen, andererseits ist abzusehen, dass Drittstaaten-Lieferanten bei zukünftigen Lieferengpässen bevorzugt an nichteuropäische Kunden mit einfacheren Abwicklungsprozessen liefern und somit die nötige Lieferkettendiversifizierung in Europa erschwert wird.

Da Waren niedriger Verarbeitungsgrade von CBAM erfasst sind, Waren höherer Verarbeitungsgrade jedoch nicht, werden Anreize für weiterverarbeitende EU-Unternehmen gesetzt, Wertschöpfungsstufen in Drittländer zu verlagern, um die dann nicht mehr durch CBAM erfassten Fertigwaren in die EU einzuführen. Dies ist für weite Teile der Wirtschaft relevant, da beispielsweise jedes in der EU produzierende Unternehmen aus dem Maschinenbau oder der Metallverarbeitung durch den Import von Schrauben von CBAM betroffen ist. Für Schrauben gibt es gleichzeitig nicht ausreichend Lieferanten in der EU, hinzu kommen Zusatzkosten durch bestehende Antidumpingmaßnahmen.

Nationale Umsetzung in Deutschland

Auch die Bundesregierung sollte aus Sicht der Unternehmen ihren Informationsoutreach mit den Wirtschaftsbeteiligten dringend intensivieren und kommunizieren, an welche Behörden und Ansprechpartner die Unternehmen sich wenden können. Insbesondere sollte der Zoll für die CBAM-Umsetzung personell und kommunikativ ausreichend ausgestattet werden. Die (nationalen) CBAM-Meldeportale müssen sämtliche für den Report einschlägige Daten aus den Zollanmeldungen und den Anmeldedaten der Registrierung, automatisiert und zentral, bereitstellen (Single Window). Um die Daten abgleichen zu können müssen Unternehmen die unter ihrer EORI-Nummer importierten Waren zentral im jeweiligen Mitgliedstaat an einer Stelle abrufen können. Eine Einzelabfrage durch die Importeure bei 42 deutschen Hauptzollämtern ist nicht realisierbar. Korrekturen von Zollanmeldungen müssen zum Zeitpunkt des Abrufs enthalten sein. Ohne diese Funktion kann das Reporting nicht starten.

Technische Umsetzung

Erwägungsgrund 31 der CBAM-Verordnung muss aus Sicht der Wirtschaft die zentrale Richtschnur für die CBAM-Umsetzung sein: „[...] wobei gleichzeitig die Komplexität und der Verwaltungsaufwand für die betreffenden Betreiber möglichst gering zu halten sind.“ Viele Unternehmen haben gerade angesichts des Fachkräftemangels große Schwierigkeiten, die Vielzahl an bestehenden und neuen Berichtspflichten administrativ zu bewältigen. Dies gilt besonders auch für das hochkomplexe CBAM-System während und insbesondere nach der Übergangszeit. Grundsätzlich sollte die EU-Kommission ein einheitliches System avisieren, über das alle handels- und zollrelevanten Berichtspflichten etwa für CBAM, das EU-Lieferkettengesetz etc. zentral erfasst und bearbeitet werden können, um den bürokratischen Mehraufwand in den Unternehmen zu reduzieren.

Der CBAM-Quartalsbericht, der für Importe ab Oktober 2023 zur Pflicht wird, umfasst im Annex I über 200 Datenfelder, die mit der Anzahl der betroffenen Güter sowie Lieferungen multipliziert werden müssen. Bisher ist aber noch unklar, wann die nationalen Berichtsportale freigeschaltet werden und welche Importdaten diese beinhalten. Unterschiede zwischen den Daten der CBAM-Erklärungen und den CBAM-Gütern sind zu erwarten. Gerade bei Gütern, die

komplexe Produktions- und Lieferketten haben, sowie bei Importeuren, die nur geringe Mengen von großen Drittstaatenproduzenten beziehen, sind Schwierigkeiten abzusehen. Innerhalb von Unternehmen sind unterschiedliche Abteilungen jeweils mit Zoll- sowie Klimaregulierungen beschäftigt, wodurch sich innerbetriebliche Komplexitäten bei der CBAM-Umsetzung ergeben. Die Einrichtung des CBAM-Registers, inklusive Schnittstelle an die Zollbehörden, muss beschleunigt werden. Unternehmen benötigen frühzeitige Informationen zu nationalen Akkreditierungsstellen, sowie zu Rechtsakten für die Zulassung der akkreditierten Prüfer. Die Methoden und die erforderlichen Datenelemente eines jeden Importvorganges müssen anwenderfreundlich im Berichtsportale einsehbar sein, damit diese Darstellung zum Beispiel auch an die Verkäufer weitergeleitet werden kann. Auch die von der EU-Kommission bereitzustellenden länder- und produktspezifischen Standardwerte müssen im Portal abrufbar sein.

Da etwa über Zollanmeldungen den Behörden bereits viele relevante Handelsdaten vorliegen, sollten Meldepflichten auf ein nötiges Minimum beschränkt werden. Selbst wenn die Zolldaten und die Herstellerdaten über das Portal bereitgestellt werden, ist es aufgrund des enormen Datenvolumens erforderlich, die ergänzenden Unternehmensdaten über Schnittstellen für ihre IT-Programme bereitzustellen. Da den Unternehmen die technischen Parameter nicht bekannt sind, können diese nicht vernünftig umgesetzt werden. Der erforderliche Vorlauf für derartige komplexe Datenprojekte beträgt durchschnittlich zwei Jahre – sofern die Rahmenbedingungen geklärt sind, sowie die IT-Kapazität und das Budget eingeplant sind. Erst damit könnten die Meldungen realistischerweise 2026 beginnen.

Der „Zugelassene Anmelder“, der bei CBAM verpflichtend wird, entspricht in großen Teilen dem Status eines „Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO)“: Dies ist ein Status, den ein Unternehmen beim Zoll erlangen kann und der Vorteile bei der Zollabwicklung garantieren soll. Demzufolge sollten Unternehmen mit Status AEO bei der Beantragung des Zugelassenen Anmelders nur einen geringeren Datensatz melden müssen und z. B. auf die Vorlage der Bescheinigung durch die Steuerbehörde sollte verzichtet werden. Gleiches gilt für die ehrenwörtliche Erklärung und den Nachweis der finanziellen und operativen Leistungsfähigkeit.

Der CBAM-Report umfasst über 200 Datenfelder. Bei zehn Importsendungen pro Quartal mit durchschnittlich fünf CBAM-Produkten bedeutet dies über 10.000 Datenfelder für einen Quartalsreport eines Unternehmens. Die Anzahl der Pflichtdatenfelder sollte daher dringend reduziert werden. Kleine Importmengen gleichartiger Waren sollten zusammengefasst werden können, um die administrativen Kosten zu reduzieren. Dies sollte für Meldepositionen unter 50 Kilogramm gelten. Im Zuge der Anwendung kann es sich noch ergeben, dass ein höheres Gewicht als Zusammenfassung erforderlich ist.

Drittstaaten-Outreach

Die Emissionsberechnung sollte aus Sicht der Wirtschaft auch für Drittländer praktikabel gestaltet werden und international abrufbare Informationen sind, vonseiten der EU-Kommission, zur Verfügung zu stellen. Eine besondere Herausforderung wird die Einholung der entsprechenden Daten von den Produzenten in Drittstaaten, auch angesichts unterschiedlicher

internationaler Berechnungssysteme für Emissionen. Viele Unternehmen befürchten hier Schwierigkeiten, die erforderlichen Meldedaten sowohl hinsichtlich des Umfangs wie auch hinsichtlich der Qualität fristgerecht zu erhalten und die von den Betreibern zur Verfügung gestellten Daten zu verifizieren und z.B. Messeinrichtungen installieren zu lassen. Der Einfluss des Importeurs ist hier vor allem bei kleinen Abnahmemengen begrenzt. In zahlreichen Fällen werden Waren nicht direkt vom Hersteller bezogen, sondern von einem Händler, gegebenenfalls über mehrere Zwischenhändler. Je weiter verarbeitet ein Produkt ist, desto häufiger ist dies der Fall (beispielsweise bei Schrauben). Der Hersteller und damit auch die Produktionsstätte ist hier in vielen Fällen nicht ermittelbar. Strafen für Importeure sollten daher beschränkt werden, wenn Hersteller trotz nachweisbaren Bemühungen des Importeurs nötige Daten nicht bereitstellen.

Darüber hinaus sollte die EU-Kommission einen Helpdesk für ausländische Hersteller einrichten, damit diese direkt über neue Datenanforderungen unterrichtet werden. Nur so können sich diese darauf einstellen und die entsprechenden Daten liefern. Außerdem sollten technische Fragen bzw. Verständnisprobleme drittländischer Hersteller direkt mit der EU-Kommission geklärt werden.

Bagatellgrenzen zwingend erforderlich

Derzeit gibt es für Melde-/Berichtspflichten und Zertifikathandel lediglich eine Freigrenze von 150 Euro und Importe im Reisegepäck. Das bedeutet, dass eine Vielzahl von Importeuren (Unternehmen, Institutionen und Privatpersonen) der CBAM-Meldepflicht unterliegt: Für jede Einfuhr von Schrauben über 150 Euro muss ein CBAM-Report erstellt werden. Trotz vernachlässigbaren Auswirkungen auf das Carbon Leakage ist der administrative Aufwand einer Meldepflicht in diesen Fällen, sowohl für die betroffenen Importeure als auch für die Verwaltungen, extrem hoch. Neben der oben vorgeschlagenen Möglichkeit, gleichartige Waren unter 50 kg zusammenzufassen, sind drei weitere Bagatellschwellen erforderlich, um die Meldungen für Unternehmen durchführbar zu machen:

1. Erhöhung der Freigrenze von 150 Euro auf 5.000 Euro: Die bislang vorgesehene Befreiung von Sendungen bis 150 Euro ist nicht ausreichend. Außerdem ist sie an den EU-Zollkodex gebunden und entfällt im Zuge der geplanten EU-Zollreform in absehbarer Zukunft. Daher sollten Sendungen bis zu einem Wert von 5.000 Euro generell von CBAM ausgenommen werden.
2. Begrenzung der Meldepflicht auf Unternehmen mit relevanten Importmengen: Aus Sicht der Unternehmen ist es nicht verhältnismäßig und nicht zielführend, jeden Importeur von Kleinstmengen zu einer Beteiligung am CBAM-System zu verpflichten. Daher sollte, ähnlich wie bei der EU-Intrahandelsstatistik, ein Erfassungsgrad der CBAM-Importe festgelegt werden. Daraus wird dann eine jährliche Meldeschwelle pro CBAM-Produkt definiert, unterhalb derer viele Kleinstimporteure von umfangreichen CBAM-Berichtspflichten befreit wären. Diese einfache Maßnahme reduziert die Zahl der

Betroffenen deutlich. Es erleichtert somit die Einführung von CBAM und entlastet auch die Verwaltungen.

3. Dauerhafte Anwendbarkeit der Standardwerte: Es wird dauerhaft Fälle geben, in denen die EU-Standardwerte verwendet werden müssen. Entweder weil die enthaltenen CO₂-Emissionen nicht berechnet werden können oder weil die Lieferanten keine Auskünfte geben. In vielen Fällen wird die Ermittlung der Emissionen wirtschaftlich nicht zumutbar sein. Deswegen muss dauerhaft die Möglichkeit eröffnet werden, dass die EU-Standardwerte bei Meldepositionen bis zu einem Wert von 10.000 Euro verwendet werden können. Bei Meldepositionen mit einem höheren Wert sollte die Verwendung ebenfalls möglich sein, sofern das Unternehmen dies begründen kann. Eine Begrenzung auf 20% ist nicht zielführend. Eine Missbrauchsgefahr ist nicht erkennbar, weil die Verwendung der errechneten Werte günstiger ist.

Produktabdeckung und CBAM-Ausweitung

Für Unternehmen besteht bis zur Ankunft der Güter angesichts der verschiedenen Kategorien etwa für Stahl- und Aluminiumkomponenten auch Unklarheit, inwiefern sie betroffen sind. Dies bedeutet, dass viele Unternehmen, die während der Übergangszeit nicht betroffen sind, später CBAM ohne genügend Vorbereitung unterliegen werden. Mit Blick auf die mögliche Ausweitung der von CBAM betroffenen Produkte ist eine detaillierte wirtschaftliche Folgenabschätzung der EU-Kommission, samt umfangreicher Konsultation der Wirtschaftsbeteiligten und mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf, unabdingbar. Wirtschaftsbeteiligte müssen zudem frühzeitig Informationen über geplante Ausweitungen der betroffenen Waren erhalten, auch damit sie sich strategisch, etwa hinsichtlich der Anpassung von Produktions- und Einkaufsprozessen, vorbereiten können.

Berechnungsmethodik

Generell sprechen sich viele Unternehmen dafür aus, Standardwerte stärker zu nutzen und mehr auf Anreize zu setzen, die etwa Unternehmen belohnen, die nachweisen, dass bei der Produktion weniger CO₂ angefallen ist, als der Mittelwert aussagt. Gerade Händler werden nur mit Standardwerten arbeiten können, da sie Kenntnisse über Produktionsstätten, Produktionsabläufe etc. der Produzenten, die für die Berechnung der CO₂-Belastung nötig sind, nicht besitzen, bzw. fürchten diese nicht zu bekommen. Da die Standardwerte eine höhere Abgabenbelastung bei der Einfuhr vorsehen als die genaue Berechnung, liegt hier ein Wettbewerbsnachteil vor. Es sollte auch die Nutzung internationaler Standards zur Berechnung von Emissionspreisen möglich sein. Manche Unternehmen wünschen sich hierbei eine Orientierung an der Logik und Terminologie des Treibhausgasprotokolls (GHG). Die Modellierung der Vorketten (Tier 2-n) ist hochkomplex und, über Standardwerte hinausgehend, schwer abbildbar. Die Prozesse nach Anhang 2 sollten frei wählbar sein.

Es ist dringend erforderlich, dass die EU schnell die erforderlichen Standardemissionsdaten zentral ermittelt und als valide Datenquelle zur Verfügung stellt. Dadurch würde der bürokratische und finanzielle Aufwand für die aufwändige Ermittlung und Nachfrage der Werte bei den

Importeuren entfallen. Die angedachte Vorlage der EU-Kommission zu den Standardwerten bis zum 30. Juni 2025 ist zu spät. Zumindest während eines längeren Übergangszeitraums sollte die Verwendung von Standarddaten zudem nicht als „minderwertig“ eingestuft werden. Standardwerte dürfen zudem laut Artikel 5 für den Übergangszeitraum nur verwendet werden, wenn die Emissionen der so bewerteten Materialien und Teilprozesse weniger als 20 Prozent der Gesamtemissionen komplexer Güter ausmachen. Diese Einschränkung sollte aufgehoben werden.

Weitere Forderungen aus der Wirtschaft

- Die Grenzausgleichsabgaben werden nur für die in Anhang I der CBAM-Verordnung genannten HS-Codes erhoben. Zweifelsfälle sollten über das System der verbindlichen Zolltarifauskünfte entschieden werden. Es ist von der EU-Kommission sicherzustellen, dass verbindliche Entscheidungen eines Mitgliedsstaates in allen Mitgliedstaaten tatsächlich anerkannt werden und die Entscheidungen tatsächlich innerhalb der gesetzlichen Frist getroffen werden, um eine Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden. CBAM-Vorschriften müssen in Einklang mit der Abwicklung der bestehenden Zollverfahren des Unionszollkodexes sein. Dies gilt unter anderem für das Verfahren der aktiven Veredelung mit anschließender automatisierter Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr sowie für zollrechtliche Aufzeichnungspflichten. Beide müssen so gestaltet werden, dass sie für Unternehmen handhabbar bleiben. Die Unternehmen müssen frühzeitig informiert werden, wie sich CBAM auf Zollanmeldungen auswirkt (Datenfelder etc.).
- Für die Verarbeitung von Geschäftsgeheimnissen und geistigem Eigentum, etwa zur grenzüberschreitenden Überprüfung der Messung und Berechnung von Produktionsprozessen, muss ein angemessener Schutz gegeben sein (auch datenschutzrechtlich), und müssen einschlägige Vereinbarungen zwischen den Ländern vorhanden sein, um einen sicheren Austausch relevanter Daten, vor Beginn der Übergangszeit, zu ermöglichen.
- Durch die vorgeschriebene Vorhaltung von 80% der voraussichtlich benötigten Zertifikate sowie die Beschränkung des Rückkaufs entsteht ein finanzielles Risiko für Unternehmen. Der Rückkauf sollte nicht beschränkt sein bis entsprechende Anwendungserfahrungen vorliegen. Zu hinterlegende Sicherheiten im Zertifikatehandel sollten mit Augenmaß festgelegt und, fiskalisch flexibel, anpassbar gemacht werden.
- Die durch CBAM generierten Finanzmittel sollten zur Erforschung und Förderung energieeffizienter Technologien verwendet werden, um die Unternehmen bei der Transformation der Wirtschaft zu unterstützen.
- Sanktionen bereits in der Übergangsphase erscheinen angesichts der bestehenden Probleme zur Einhaltung der Regelungen unverhältnismäßig. Aus Sicht der Unternehmen ist daher eine Schonfrist bis Ende 2024 erforderlich.

- Unklare Vorgaben und Vorgehensweisen zu Importkontrollen zur Einhaltung der CBAM-Anforderungen sollten konkretisiert werden.
- Erleichterungen für Konzerngesellschaften bei der Dokumentation sollten geprüft werden.
- Die Kosten, die Unternehmen durch den Zertifikathandel entstehen, sind schwer kalkulierbar. Hier sollten zur besseren Planungssicherheit mehr Flexibilitäten geprüft werden.

Detailinput zur Durchführungsverordnung

Artikel 3, 1 Die Zollverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für den CBAM-Report erforderlichen Importdaten im CBAM-Register bereitstehen.

Artikel 3, 4 Dieses Template sollte dringend mit einem bestehenden CO₂-Bilanzierungssystem / Scope 3-Datenerfassungs-Prozess abgestimmt sein. Dies sollte einheitlich für alle relevanten Berichtsansforderungen wie Sustainable Finance, CSRD etc. festgelegt werden. Die geforderten Daten zu direkten und indirekten Emissionen sowie E-Verbrauche sind bei Anfragen im Nachhinein nicht leicht reproduzierbar.

Artikel 5 Da es derzeit unklar ist, ob Lieferanten Primärdaten (in ausreichender Qualität) liefern können, sollte es erlaubt sein, 100% mit Standardwerten abzudecken – zumindest für die Übergangszeit. Dauerhaft sollten Standardwerte für Meldepositionen bis 10.000 Euro möglich sein; in begründeten Fällen auch darüber hinaus.

Artikel 6 Das Reporting im Fall der aktiven Veredelung sollte flexibilisiert werden. Ergänzung um folgende Passagen:

2. [...]. Wenn die tatsächlichen Emissionen von Waren, die in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt wurden, nicht hinlänglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können, kann der zugelassene Anmelder beantragen, die grauen Emissionen und die Aufzeichnungen abweichend von Art. 3, 4 und 5 zu ermitteln und zu führen. Die zuständigen Behörden bewilligen eine Methode zur Ermittlung und Aufzeichnung, die die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens der aktiven Veredelung und die Erreichung der Ziele dieser Verordnung gewährleistet, einschließlich der Berücksichtigung bereits gezahlter CO₂-Preise.

3. Art. 170 (2) der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2446/2015 ist bei einer Einfuhr durch einen zugelassenen Anmelder im Hinblick auf die Bestimmungen dieser Verordnung nicht anzuwenden.

Artikel 7 Die EU sollte eine solche Datenbank selbst halten und dem Unternehmensbericht unbürokratisch hinzufügbarmachen.

Artikel 8 Die Zeit für den Bericht ist zu knapp. Besser handhabbar für Unternehmen wären Jahres- oder zumindest nur Halbjahresberichte, sowie eine spätere Einreichfrist.

Artikel 12 Bedenken bestehen hinsichtlich der niedrigschwelligen Einstufung durch alleinigen „Anlass zu der Annahme“ bei einem schwer nachzuprüfenden Berichtsinhalt, mit hochgradig sensiblen Daten.

Artikel 15 Die niedrigschwellige Veröffentlichung sensibler Daten ist problematisch, siehe Anmerkung zu Artikel 12.

Artikel 16, 3 Hier sollte der Ermessensspielraum für die zuständige Behörden beschränkt werden.

Artikel 16, 4 Die Regelung sollte klarer definiert werden: Was genau bedeutet „höhere Strafen“ und „mehr als sechs Monate“?

Artikel 21, 3 Das Übergangsregister sollte nicht nur temporär existieren, sondern mit denselben Logindaten auch nach der Übergangsphase als Portal fungieren. Kommunikation, Berichte und Daten, die in der Übergangsphase dort übermittelt wurden, sollten im Portal auch in der Hauptphase verfügbar bleiben.

Artikel 22 Ein zentraler Login für alle Dienste ist nötig. Die Möglichkeit zur Speicherung von Informationen über Anlagen in Drittstaaten ist wichtig. Zusätzlich sollten Funktionen wie "Länder-Bausteine" dort hinterlegt sein z.B. für CO₂-Preisinformationen und Berechnungshilfen, sodass Berichte digital unterstützt und digital erstellt werden können.

Artikel 29 Nationale Portal-Komponenten müssen dergestalt interoperabel sein, dass für Unternehmen kein bürokratischer Mehraufwand entsteht.

Weitere Anmerkungen zur CBAM-Verordnung

Artikel 11: Unternehmen benötigen einen einheitlichen Ansprechpartner für alle Fragen von Import und Abwicklung über Registerführung, Anmeldung und Prüfung der Voraussetzungen für CBAM-Anmelder, CO₂ Berechnung, CO₂ Zertifikate, Monitoring und Nachweise.

Artikel 17: Nicht näher definierte Nachweispflichten zur „operative Leistungsfähigkeit“ können gerade für KMUs einen erheblichen Markteingriff darstellen, durch die Unternehmen ihre Geschäftsgrundlage verlieren können. Die Vorgabe bedeutet ein Importverbot für betroffene Unternehmen. Dies kann dem Wettbewerb innerhalb der EU schaden. Ein AEO-Status sollte Unternehmen hier Vorteile bieten.

Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Klemens Kober

Leiter des Referats Handelspolitik, EU-Zollfragen, Transatlantische Beziehungen

E-Mail: kober.klemens@dihk.de

Telefon: +32 (0)2 286-1622

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.

Sie ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).